

## Beilage 968

### Mündlicher Bericht

des

### Ausschusses für Verfassungsfragen

zu den

von der Vollversammlung des Landtags am 28. November 1947 an den Ausschuß für Verfassungsfragen zurückverwiesenen

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Verfassungsbeschwerden von

1. Ludwig Berndl in Ergoldsbach (Beil. 835),
2. Wilhelm Ackermann in Nördlingen (Beilage 836),
3. Dr. Hermann Wagner in Füssen (Beil. 838).

Berichterstatter: Dr. Dehler.

### Antrag des Ausschusses:

Die seinerzeitigen Anträge des Ausschusses für Verfassungsfragen, wonach sich der Landtag nicht als Beteiligter im Sinne der Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofsgesetzes betrachtet, werden aufrecht erhalten.

München, den 19. Dezember 1947.

Der Präsident:

Dr. Horlacher

## Beilage 969

### Mündlicher Bericht

des

### Ausschusses für Verfassungsfragen

zur

Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten.  
(Beilage 922.)

Berichterstatter: Dr. Högner.

### Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

1. dem § 4 folgende Fassung zu geben:

Die Niederlassungsgenehmigung als Facharzt ist außerdem an die Vorlage einer ordnungsgemäßen Facharztanerkennung gebunden;

2. § 5 hat wie folgt zu lauten:

Amtsärzte und Amtstierärzte können für die Dauer ihrer Amtstätigkeit mit widerruflicher Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde Praxis ausüben;

3. § 7 erhält nachstehende Fassung:

(1) Niederlassungen, die seit dem 1. September 1939 erfolgt sind, müssen durch die zuständige Berufsvertretung daraufhin nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen dieser Niederlassungsordnung entsprechen. Bei dieser Nachprüfung können die Merkmale des § 6 Abs. (2) als weitere Voraussetzung für die Niederlassung nach § 3 angesehen werden.

(2) Kommt die Berufsvertretung zu der Auflassung, daß die Voraussetzungen dieser Niederlassungsordnung bei einem Stelleninhaber nicht vorliegen, so muß sie den Antrag auf Untersagung der weiteren Berufsausübung binnen eines Jahres beim Staatsministerium des Innern stellen, das entscheidet.

4. § 8 Abs. (2) wie folgt zu fassen:

(2) Die Niederlassungsgenehmigung verfällt, wenn die Aufnahme der Praxis nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgt, die beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden kann;

5. dem § 9 Abs. (1) folgenden Satz 4 anzufügen:

Es kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit davon abweichen;

6. § 14 hat wie folgt zu lauten:

(1) Wer vor dem 1. Juli 1947 sich in Bayern niedergelassen hat, bedarf unbeschadet der Nachprüfung nach § 7 zur Fortführung seiner bisherigen Praxis keiner weiteren Genehmigung.

(2) Diese Niederlassungsordnung tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

München, den 19. Dezember 1947.

Der Präsident:

Dr. Horlacher